

# Studienplan Institut für Sozialanthropologie (Änderung)

*Die Philosophisch-historische Fakultät,*

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

*beschliesst:*

## I.

Der Studienplan Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

**Art. 1** Das Institut für Sozialanthropologie (Institut) bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Sozialanthropologie/Ethnologie die folgenden Studienprogramme an:

*a und b* Unverändert,

*c* Bachelor-Studienprogramm **Sozialanthropologie** (Minor, 30 KP),

*d bis g* Unverändert.

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Umfang eines Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180 KP. Davon entfallen 120 KP auf den Major und 60 KP auf den Minor. Der Bachelor Major Sozialanthropologie umfasst 120 KP und beinhaltet einen Wahlbereich im Umfang von 15 KP. Im Rahmen dieses Wahlbereichs können Veranstaltungen aus allen Fakultäten belegt werden, welche als Freie Leistungen angeboten werden (Art. 14 Abs. 3 RSL 05).

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 10** <sup>1</sup> Zum Major Sozialanthropologie wird ein oder mehrere Minor im Umfang von insgesamt 60 KP aus dem Angebot der gesamten Universität gewählt (Art. 16 RSL 05).

<sup>2</sup> Zum Major-Studienprogramm Sozialanthropologie sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen.

**Art. 20** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 19.

<sup>3</sup> Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22 RSL 05 (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

**Art. 25** <sup>1</sup> Unverändert

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 24.

### **3. Bachelor Minor Sozialanthropologie im Umfang von 30 KP**

**Art. 26** Im Bachelor Minor im Umfang von 30 KP sollen allgemeine Grundkenntnisse in Sozial- und Kulturanthropologie vermittelt werden. Diese beziehen sich auf sozial- und kulturanthropologische Theorien, auf Sachbereiche und die regionalen Forschungsschwerpunkte des Instituts. Zudem sollen die Studierenden ein Grundverständnis sozial- und kulturanthropologischer Fragestellungen erwerben.

**Art. 28** <sup>1</sup> Das Bachelorangebot umfasst 4 Semester.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 30** <sup>1</sup> Der Abschluss im Bachelor Minor ist kumulativ. Um einen Bachelor Minor Sozialanthropologie abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module (*Anhang 1*) absolviert worden sein.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 29.

**Art. 36** Der Master Major setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten:

- a Unverändert,
- b Unverändert.

**Art. 42** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Master Major-Abschlussnote wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 41.

<sup>3</sup> Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

ÄNDERUNG DES  
STUDIENPLANS

INKRAFTTRETEN

**Art. 47** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Minor ergibt sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 44 Abs. 2 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 46.

**Art. 59** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Master Major-Abschlussnote wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 58.

<sup>3</sup> Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

**Art. 64** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Abschlussnote des Minor ergibt sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 44 Abs. 2 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 63.

**Art. 65** Unverändert.

**Art. 66** Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Schwerpunkt“ durch „Studienschwerpunkt“ ersetzt: Artikel 37, Artikel 38.

## II.

### *Übergangsbestimmung*

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 42, Art. 59). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

**aArt. 42** <sup>1</sup> Um den Master Major Sozialanthropologie abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module (Anhang 1) absolviert worden sein.

<sup>2</sup> Die Master Major-Abschlussnote wird errechnet als nach Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 41.

<sup>3</sup> Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

**aArt. 59**<sup>1</sup> Um den Master Major Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) abzuschliessen, müssen die dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Module (Anhang 1) absolviert worden sein.

<sup>2</sup> Die Master Major-Abschlussnote wird errechnet als nach Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit (Art. 44 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 58.

<sup>3</sup> Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 34 RSL 05).

#### *Inkrafttreten*

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
2. Artikel 1 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 treten rückwirkend am 1. Februar 2009 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 31. Januar 2009).
3. Artikel 20 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 2 treten rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010).
4. Artikel 42 Absätze 2 und 3, Artikel 59 Absätze 2 und 3 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).

Bern, 7. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät  
Der Dekan:

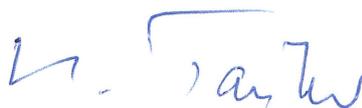


Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 3. Juli 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber